

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00047 vom 22. Juli 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2008.00047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00047)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00047 du 22 juillet 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00047 del 22 luglio 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin stellte im Einspracheentscheid vom 29. April 2008 fest, es könne davon ausgegangen werden, dass die Versicherte, die pensioniert sei, zumindest einen Teil, wenn nicht den ganzen Haushalt des erwerbstätigen Sohnes führe und dass beide auch (zumindest hin und wieder) zusammen essen würden. Bei einem Einpersonenhaushalt könne davon ausgegangen werden, dass im Minimum durchschnittlich sieben Stunden in der Woche an Haushaltarbeit, wie Einkaufen, Putzen, Waschen, Bädern anfallen würden. Dazu komme ein Aufwand für das Kochen (mind. 30 Minuten / Tag) und der günstigere Einkauf bei einem Mehrpersonenhaushalt, was dazu führe, dass der Versicherten ein Haushaltsbeitrag des Sohnes von Fr. 1'000.-- pro Monat angerechnet worden sei. Das steuerbare Einkommen des Sohnes lasse diesen Betrag zu (Urk. 2 S. 2; vgl. auch Urk. 8).

### 2.2. Die Versicherte

2.2.1. Die Versicherte machte in der Einsprache vom 11. Januar 2008 geltend, sie erhalte keinen Haushaltsbeitrag und erbringe keine geldwerten Leistungen gegenüber dem Sohn. Sie führten finanziell getrennte Haushalte (Urk. 3/3).

Die Beschwerdegegnerin machte geltend, dass sie den Haushalt für den Sohn führe, welche Vermutung zumindest durch entsprechende Abklärungen erhärtet werden müsste. Schon ihr Alter spreche gegen eine solche Annahme. Selbst wenn die Vermutung zutreffen würde, dass sie den Haushalt für ihren Sohn besorge, so könne gegen die Anrechnung eines entsprechenden Vermögensverzichts (richtig: Einkommensverzichts) angeführt werden, dass die Haushaltsentschädigung durch eine vergünstigte Miete abgegolten werde (Urk. 1 S. 2 f., 12). Die Beschwerdegegnerin stütze sich bei der Anrechnung eines Haushaltsbeitrags sodann nicht auf einen Gerichtsentscheid noch auf sonstige rechtliche Grundlagen (Urk. 12).

Die Versicherte machte geltend, dass der Sohn den Unterhalt für seine Wohnung weitgehend selbst besorge. Die Besorgungen, die sie für ihren Sohn vornehme, würden mit der um Fr. 780.-- reduzierten Miete (Fr. 1'280.-- abzüglich Fr. 500.--) abgegolten (Urk. 19).

Im Verfahren ZL.2008.00111 liess die Versicherte durch den dortigen Rechtsvertreter wiederholt geltend machen, sie führe den Haushalt des Sohnes nicht und sei auch aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, für ihren Sohn solche Arbeiten vorzunehmen. Ausser gelegentlichen freundschaftlichen Aushilfsdiensten leiste sie



3. Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, welche auf Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Gemeindeverwaltung F.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 29. April 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2008 neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG, Rechtsschutz AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.